

BMT Europe Annahmebedingungen für quecksilber- und NORM-haltige Abfälle

I. Allgemeine Bedingungen

Bedingungen zum Transport, Anlieferung und Lagerung

1. Abfallstoffe müssen verpackt angeliefert werden. Die Verpackung und ihre Verwendung müssen nach den Vorschriften des ADR zulässig sein.
2. Die Verpackung muss auf geeigneten Paletten geliefert werden.
3. Der Boden der Verpackung muss innerhalb der Oberfläche der Palette bleiben.
4. Jede Verpackung muss mit folgenden Angaben versehen sein: Name des Abfalls, Datum der Verbringung, Name des Anbieters und ASN.
5. Auf der Verpackung dürfen sich keine Produktaufkleber/Etiketten von früheren Produktabfüllungen befinden.
6. Die Lieferung kann auch in Tanks erfolgen.
7. Entscheidet sich der Kunde dafür, quecksilberhaltige Abfälle in eigenen Verpackungen anzuliefern, so haftet er für eventuelle Schäden an diesen Verpackungen, die durch zusätzliche Handhabungsarbeiten bei BMT entstehen können.
8. Sofern nicht anders vereinbart, sollten Abfallstoffe nicht staubig angeliefert werden.
9. Abfälle mit stechendem und/oder abstoßendem Geruch sollten nur nach Rücksprache angeliefert werden.
10. Die Verpackungen müssen eine korrekte, sichtbare ADR- und/oder GHS-Kennzeichnung aufweisen.
11. Kontrollstempel/Informationen auf der Verpackung müssen vom Empfänger überprüfbar sein.
12. Verpackungen müssen mit Kunststoffband, Metallverpackungen mit Metallband zusammengebunden werden. Schrumpfverpackungen sind nicht zulässig.
13. Die Verpackung muss zu Kontrollzwecken geöffnet und geschlossen werden können.
14. Die gelieferte Verpackung muss für mindestens ein Jahr zugelassen sein.
15. Alle Lieferungen müssen wie vereinbart mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitschreiben / CMR erfolgen. Sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, kann die Lieferung an Werktagen zwischen 8.00 und 15.00 Uhr erfolgen, außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Absprache.
16. Der Kunde stellt BMT eine detaillierte Beschreibung des Inhalts und der Art der Verpackungen zur Verfügung, die der Kunde verarbeiten lassen möchte. Stellt sich bei der Prüfung der eingegangenen verpackten Abfälle heraus, dass die vom Kunden gemachten Angaben zu Art und Inhalt der vorgelegten Verpackungen nicht korrekt waren, findet eine Rücksprache mit dem Kunden statt. Andernfalls steht es BMT frei, die Bearbeitung zu verweigern oder dem Kunden die zusätzlichen Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen, die sich aus den falschen Angaben ergeben.
17. Der Kunde veranlasst und trägt die Kosten für den Transport zu BMT und die Transportkennzeichnung, sofern nicht anders vereinbart.
18. Die anzuliefernden Abfälle müssen im Voraus zollfrei gestellt werden.
19. Der Hauptverpflichtete sorgt dafür, dass die von den Behörden vorgeschriebenen Formulare ausgefüllt und rechtzeitig abgesandt werden.

Bedingungen zur Verarbeitung

20. Den Anträgen auf Verarbeitung ist eine ausführliche chemische Beschreibung des Abfalls und des Verfahrens, bei dem der Abfall freigesetzt wird, beizufügen, vorzugsweise zusammen mit einer Probe.
21. Anträge aus der Öl-/Gasindustrie sollten eine RA-Analyse (NORM-Analyse) enthalten oder eine Erklärung, dass es sich nicht um einen RA-Antrag handelt.
22. Nach Erhalt der Checkliste und Prüfung der damit oder nachträglich zur Verfügung gestellten Probe bzw. der angegebenen Zusammensetzung und ggf. der RA-Analyse wird entschieden, ob und unter welchen Bedingungen der angebotene Abfall angenommen und verarbeitet werden kann.
23. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen wird die Bearbeitungsgebühr festgelegt.
24. Die Angebote sind maximal 30 Tage lang gültig.
25. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und vorgeschriebener Umweltabgaben.
26. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Abnahme der gelieferten Materialien vor Ort.
27. Die Zahlungsfrist einer (Teil-)Rechnung beträgt 30 Tage, sofern nicht anders vereinbart.
28. Die Angebote verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ohne Transportkosten.
29. Akzeptanzbedingungen in Bezug auf die chemische/physikalische Zusammensetzung:

| Größe | Wert |
|--------------------|---|
| pH | 4 - 9 |
| Quecksilber | uneingeschränkt |
| Schwefel | < 15% |
| Trockenmasse | >40% (Einschließlich Ablagerung von Feuchtigkeit) |
| Chlor | < 2% |
| Feste Bestandteile | Maximal 800 x 300 x 300 mm pro Stück |
| RA Material | In Absprache zu bestimmen |

30. Die (quecksilberhaltigen) Abfälle dürfen nicht ohne schriftliches Vorwissen enthalten:
 - a. Halogenierte polyzyklische Verbindungen wie PCBs, PCTs;
 - b. Dioxine, Benzofurane, usw;
 - c. Jod- und Bromverbindungen;
 - d. Schwermetalle, andere Metalle (außer Hg) oder Metalloide;
 - e. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK);
 - f. Radioaktive Komponenten, wie z. B. Rauchmelder, sofern nicht anders vereinbart
 - g. Giftige Stoffe wie Pestizide, Insektizide, Schädlingsbekämpfungsmittel und Herbizide,
 - h. Asbest;
 - i. Nadeln;
 - j. Andere Bestandteile, die sich möglicherweise negativ auf den Behandlungsprozess der BMT auswirken könnten beeinflussen kann.
27. Werden dennoch eine oder mehrere der oben genannten Substanzen gefunden, findet eine Beratung mit dem Auftraggeber statt.
28. Die Kosten für die Bearbeitung werden auf der Grundlage des mit einer nahegelegenen, geeichten Waage ermittelten Gewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung und der Paletten, berechnet, sofern nicht anders vereinbart.

Haftungsbedingungen

29. Der Kunde haftet für alle Schäden, die BMT und Dritten entstehen, wenn die vorgelegte Verpackung Gegenstände enthält, die in der Beschreibung nicht enthalten sind und die bei der von BMT durchgeführten Prüfung nicht bemerkt wurden oder die BMT nicht annehmen darf.
30. Alle Schäden und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch den Auftraggeber ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
31. Eine Haftung gegenüber BMT kann nur in Betracht gezogen werden, wenn sie innerhalb von 24 Stunden schriftlich gemeldet wird.
32. Diese Annahmebedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VNA (Vereniging Nederlandse Afvalverwerkers (Verein Niederländischen Abfallverwerter)), die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der mit BMT abzuschließenden Angebote und Verträge, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

II. Zusätzliche Bedingungen NORM-Material

1. Sehr schwach radioaktive Abfälle, d.h. Abfälle unterhalb der Niederländische Registrierungspflichtige Klasse: Abfälle, die auf der Deponie des Betreibers gemäß der "Grundlegenden Sicherheitsnormen Strahlenschutzverordnung" (Bbs) behandelt werden können;
2. Bei der Lieferung von Bauteilen, Rohrstücken, Pumpen usw. muss die Oberflächenaktivität bekannt sein, andernfalls werden sie an den Anbieter zurückgeschickt.
3. Jedem zu behandelnden Versandstück sollte ein Begleitdokument mit einer Analyse des Inhalts des Versandstücks beiliegen, wobei folgende Angaben gemacht werden:
 - a. Die relevanten radioaktiven Isotope mit der Aktivitätskonzentration (in Bq/Gramm) für jedes Isotop und b. das Nettogewicht des Versandstücks.
4. BMT steht es jederzeit frei, die Behörden über die gelieferten Partien zu informieren oder zu konsultieren.

III. Zusätzliche Bedingungen der BMT für Abfälle, die unter das niederländische Kernenergiegesetz fallen

BMT hat die Genehmigung, NORM in registrierungs- und genehmigungspflichtigen Schlämmen sowie andere Arten von Material aus der Öl-/Gasindustrie in folgendem Umfang und in folgenden Konzentrationen entgegenzunehmen und zu verarbeiten:

Das Vorhandensein natürlicher Quellen in genehmigten Schlämmen von höchstens 40 Tonnen, die die folgenden radioaktiven Isotope enthalten:

- a. Radium-226 mit einer maximalen Aktivitätskonzentration von 2 Kilobecquerel (kBq) pro Gramm bis zu einer maximalen Aktivität von 2 Gigabecquerel (GBq);
- b. Blei-210 mit einer maximalen Aktivitätskonzentration von 15 Kilobecquerel (kBq) pro Gramm bis zu einer maximalen Aktivität von 20 Gigabecquerel (GBq);
- c. Radium-228 mit einer maximalen Aktivitätskonzentration von 1000 Bq pro Gramm bis zu einer maximalen Aktivität von 600 MBq;
- d. Thorium-228 mit einer maximalen Aktivitätskonzentration von 1000 Bq pro Gramm bis zu einer maximalen Aktivität von 600 MBq.